

RAHMENVERTRAG

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,

Berlin W 30, Bayreuther Straße 37/38,

vertreten durch ihren Vorstand Herrn Generaldirektor Dr. h. c. Erich Schulze,

im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt,

und

**der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V.,
Bonn, Hausdorffstr. 151,**

im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt,
wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

1.

Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe.

Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) daß die Organisation der GEMA bei Abschluß des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder – bei Vereinen auch Name und Adresse des Vorsitzenden – aushändigen und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,
- b) daß die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikaufführungen vorher bei der GEMA anzumelden, die Aufführungsgenehmigung der GEMA rechtzeitig zu erwerben, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachzukommen und der GEMA von allen Veranstaltungen mit Musikern genaue Programme der aufgeführten Werke zuzusenden,
- c) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird.

2.

Vorzugssätze

Dafür erklärt die GEMA sich bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikaufführungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgehalten werden und die Aufführungsgenehmigung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Rahmenver-

trages erworben wird, die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Aufführungstantiemen zu berechnen.

3.

Anmeldung von Einzelaufführungen

(1) Einzelaufführungen mit Musikern

Einzelaufführungen mit Musikern sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:

- a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
- b) Tag der Veranstaltung,
- c) Art der Veranstaltung,
- d) Ort der Veranstaltung,
- e) Name des Veranstaltungsorts,
- f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm
– von Wand zu Wand gemessen –
(bei Stuhlreihenveranstaltungen auch Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes),
- g) Stärke der Kapelle,
- h) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages.

Für die Anmeldung stellt die GEMA auf Anforderung kostenlos Anmeldekarten zur Verfügung.

(2) Sonstige Einzelaufführungen

Sonstige Einzelaufführungen sind ebenfalls spätestens drei Tage vor Durchführung bei der GEMA anzumelden.

Die dabei außer

- der genauen Anschrift des Veranstalters,
- der Veranstaltungsart,
- dem Veranstaltungstag und
- dem Veranstaltungsort

für die Berechnung der Aufführungstantiemen erforderlichen Angaben sind aus den Tarifen der GEMA ersichtlich.

(3) Nachweislich unvorhergesehene Einzelaufführungen

Nachweislich unvorhergesehene Einzelaufführungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach dem Aufführungstag mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

4.

Erteilung der Aufführungsgenehmigung für Einzelaufführungen

Die Aufführungsgenehmigung für Einzelaufführungen gilt als erteilt, soweit die sich aus diesem Rahmenvertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.

5.

Abschluß von Pauschalverträgen

Wenn in den Tarifen der GEMA vorgesehen ist, daß die Aufführungsgenehmigung durch Abschluß eines Pauschalvertrages zu erwerben ist, muß der Vertrag rechtzeitig vor Beginn der Musikaufführungen abgeschlossen werden.

6.

Zahlungsweise

(1) Einzelaufführungen

Die Aufführungstantiemen für Einzelaufführungen müssen spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

(2) Pauschalverträge

Soweit Pauschalverträge abgeschlossen werden, sind für die Zahlungsweise die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

Bei Jahresverträgen für regelmäßige Aufführungen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen. Für die einzelnen Monate des laufenden Vertragsjahres werden in diesen Fällen die monatlichen Pauschalbeträge berechnet.

7.

Programme von Veranstaltungen mit Musikern

(1) Einzelaufführungen

Soweit vervielfältigte Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltungen beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden.

In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA unentgeltlich zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

(2) Pauschalverträge

Bei Pauschalverträgen sind für die Vorlage der Programme die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

8.

Umfang der Aufführungsgenehmigung

Für den Umfang der Aufführungsgenehmigung gelten die aus den Tarifen der GEMA und aus den Einzelpauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.

9.

Unerlaubte Musikaufführungen

Die GEMA ist berechtigt, für Musikaufführungen, für die die Aufführungsgenehmigung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages erworben wird, Schadensersatz in Höhe des doppelten Tarifbetrages zu beanspruchen.

10.

Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung der Organisation eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

11.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit

vom 1. September 1965 bis 31. Dezember 1965

geschlossen; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

12.

Gerichtsstand

Gerichtsstand am Sitz der GEMA.

13.

Besondere Vereinbarungen

Die in den Anlagen 2 bis 4 genannten Vergütungssätze erhöhen sich um 20% für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH., Köln).

Berlin, den 20.8.1965

Bonn Vorstand den 13.8.1965

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

i. V.

Baumann
(Baumann)
Direktor

Bonn
Vorstand
der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft
für Soldatenbetreuung
Bonn, Hausdorffstr. 151, Tel. 2 14 40

Pilz
Hauptgeschäftsführer

- Anlagen
- | | | | |
|----|----------------------|---|---------------------------------|
| 1. | Vergütungssätze U-VK | - | Vorzugssätze für Organisationen |
| 2. | Vergütungssätze M | - | Vorzugssätze für Organisationen |
| 3. | Vergütungssätze R | - | Vorzugssätze für Organisationen |
| 4. | Vergütungssätze FS | - | Vorzugssätze für Organisationen |
| 5. | Vergütungssätze T-F | - | Vorzugssätze für Organisationen |